

**Immissionsschutzgesetz;
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

Antrag auf Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Lageranlage für Flüssiggas (Propan) auf dem Grundstück Fl. Nr. 395 der Gemarkung Sankt Englmar, Gemeinde Sankt Englmar, durch das Hotel Angerhof, Am Anger 38, 94379 Sankt Englmar

**hier: Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

BEKANNTGABE:

Das Hotel Angerhof beantragt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Lageranlage für Flüssiggas (Propan) nach Nr. 9.1.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV auf dem Grundstück Fl. Nr. 395 der Gemarkung Sankt Englmar, Gemeinde Sankt Englmar.

Gemäß § 7 Abs. 2 und 5 UVPG sowie Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob das o. g. Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Zunächst ist in einer ersten Stufe zu prüfen, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt diese Prüfung, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist in einer zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen entstehen können.

Die standortbezogene Vorprüfung wurde in zwei Stufen durchgeführt, da besondere örtliche Gegebenheiten in Form von Biotopen im Sinne des § 30 BNatSchG vorliegen. Es konnte jedoch festgestellt werden, dass durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen, hervorgerufen werden. Eine UVP-Pflicht liegt somit nicht vor.

Merkmale des Vorhabens

Der beantragte Behälter für Flüssiggas dient der Lagerung von ca. 29,8 t Propan nach DIN 51622. Dies entspricht einem Fassungsvermögen von ca. 62.000 l. Das eingelagerte Propan wird zur Versorgung verschiedener Anlagen, die der Erzeugung von Strom und Wärme dienen, benötigt.

Das Flüssiggas wird über zwei Mitteldruck-Flüssiggasregler reguliert. Die Verlegung der Rohrleitungen erfolgt mit 60 cm Erdddeckung und einer 10 cm dicken Sandbettung. 20 cm oberhalb der Gasleitung wird ein Warnband aus Kunststoffolie verlegt. Die Leitung wird so vor mechanischer Beschädigung geschützt. Vor den Verbrauchsgerten wird der Mitteldruck durch Flüssiggasregler auf den benötigten Betriebsdruck von 50 mbar reguliert. Die Rohrleitung mit den dazugehörigen Reglern ist Bestandteil der Flüssiggas-Anlage.

Standortbezogene Vorprüfung

- Vom Vorhaben sind nach hiesiger Prüfung NATURA-2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke und Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate, Naturdenkmäler oder geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG nicht betroffen.

Das Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald befindet sich zwar in unmittelbarer Nähe, besondere Empfindlichkeiten oder Schutzziele sind jedoch nach hiesiger Einschätzung durch das Vorhaben nicht betroffen.

In direkter südöstlicher Nachbarschaft zum Vorhaben liegt auf den Grundstücken Fl. Nrn. 396/5 und 512 der Gemarkung Sankt Englmar das kartierte Biotop Nr. 6943-1754-000 aus der amtlichen Bayerischen Biotopkartierung (zuletzt aus dem Jahr 2002). Dieses unterliegt § 30 BNatSchG und beinhaltet empfindsame Biotoptypen wie zum Beispiel Flachmoore und Quellmoore. Zudem befinden sich im 1-km-Radius um den vorgesehenen Standort weitere solcher Gebiete.

Es ist jedoch davon auszugehen, dass von der Anlage keine oder nur geringe Einwirkungen, selbst auf empfindsame Biotope und Vegetation, ausgehen können. Dass das Vorhaben keine bzw. nur geringe Emissionen verursacht, wurde wie nachfolgend aufgeführt, vom technischen Umweltschutz bestätigt. Die naturschutzfachliche UVP-Vorprüfung wird daher mit dem Ergebnis abgeschlossen, dass erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen nicht auftreten bzw. dass erhebliche Beeinträchtigungen i. S. d. § 30 BNatSchG nicht entstehen können.

Beurteilung des technischen Umweltschutzes:

Umweltauswirkungen, die durch den Propantank entstehen können, sind Lärmemissionen durch die Anlieferung des Propans sowie diffuse Emissionen von Propangas beim Betanken.

Der Flüssiggasbedarf des Hotels beträgt laut Antragsunterlagen ca. 95 t pro Jahr. Dies entspricht fünf Betankungen jährlich. Das Flüssiggas wird mit einem Tanklaster an Werktagen in der Zeit zwischen 07:00 und 18:00 Uhr angeliefert. Selbst wenn man davon ausgehen würde, dass der Tankvorgang bei Vollgas abläuft, unterschreiten die Beurteilungspegel der von der Betankung ausgehenden Geräusche die gemäß TA Lärm geltenden Immissionsrichtwerte sowohl an den umliegenden Wohnhäusern als auch an der Baugrenze des im Süden des Gastanks geplanten Wohngebietes. Da der Tankvorgang im Abgabemodus bei Standgas und somit leiser abläuft, können schädliche Umweltauswirkungen des Propantanks durch Lärmemissionen ausgeschlossen werden.

Zu Emissionen von Propan kann es beim Abkoppeln der Füllpistole des Tankfahrzeugs kommen. Dabei entstehen laut beigelegten Unterlagen Emissionen von 0,2 l bzw. 0,1 kg pro Füllvorgang und damit 1,0 l bzw. 0,5 kg pro Jahr. Nach TA Luft dürfen organische Stoffe in einem Abgas den Massenstrom von 0,5 kg pro Stunde nicht überschreiten. Da ein Tankvorgang mit weniger als einer Stunde angesetzt werden kann, unterschreiten die auftretenden Propanemissionen einen Wert von 0,1 kg pro Stunde und bleiben damit sicher unter dem Bagatellmassenstrom nach TA Luft. Folglich entstehen keine schädlichen Umweltauswirkungen durch Propanemissionen.

- Mittels entsprechender Berechnungen konnte nachgewiesen werden, dass die Gefährdung von Schutzobjekten während des Betankungsvorgangs ausgeschlossen ist, da der erforderliche Sicherheitsabstand komplett auf dem Grundstück des Hotels Angerhof liegt.
- Das Vorhaben liegt in keinem Wasserschutzgebiet, Risiko- oder Überschwemmungsgebiet. Es ist kein Heilquellenschutzgebiet vorhanden. Bei ordnungsgemäßer Ausführung und Betrieb ist nicht mit einer Beeinträchtigung für den Bereich Wasser zu rechnen.
- Es handelt sich um kein Gebiet, in dem die in den Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen überschritten sind.
- Das geplante Vorhaben soll in St. Englmar errichtet werden. Hierbei handelt es sich um keinen Ort mit hoher Bevölkerungsdichte. Es liegt insbesondere kein Zentraler Ort im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes vor. Dies ist dem Regionalplan der Region Donau-Wald zu entnehmen.
- Denkmäler, Denkmalensembles sowie Belange der Bodendenkmalpflege sind nicht betroffen.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Straubing-Bogen, Sachgebiet 22, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing, Tel. 09421/973-509, eingeholt werden.

Straubing, 05.03.2020
Landratsamt Straubing-Bogen
Sachgebiet Umwelt- und Naturschutz

Popp